



Satzung

- Stand 01/2011 -

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Bezeichnung

- (1) Der Bremer Fußball-Verband e. V. (BFV) hat seinen Sitz in Bremen. Er ist beim Amtsgericht Bremen als Verein eingetragen.
- (2) Der BFV, aus den Gliederungen des ehemaligen Norddeutschen Fußball-Verbandes und des früheren Arbeiter Turn- und Sportbundes hervorgegangen, gehört mit dem Status eines Fachverbandes dem Landessportbund Bremen e. V. an.
- (3) Er ist ordentliches Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und des Norddeutschen Fußball-Verbandes (NFV).
- (4) Die Verbandsfarben sind rot und weiß.

§ 2 Selbstlosigkeit und Neutralität

- (1) Der Bremer Fußball-Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der BFV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt verfassungsfeindlichen, rassistischen und diskriminierenden Bestrebungen ebenso wie der Gewalt im Fußballsport und auf seinen Spielplätzen entschieden entgegen. Alle Ämter im BFV sind Frauen und Männern zugänglich.

§ 3 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Bremer Fußball-Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die folgenden Maßnahmen:
 - den Fußballsport im Land Bremen zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren
 - den Bremer Fußballsport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder in sportlichem Geiste zu regeln

- die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat, den Stadtgemeinden und der Öffentlichkeit zu vertreten
- den Fußballsport in verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln
- alle fußballtechnischen Angelegenheiten, soweit sie nicht dem DFB oder dem NFV obliegen, zu regeln
- die Qualifizierung der Trainer, Übungsleiter sowie ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes und der Vereine zu gestalten und durchzuführen,
- Streitigkeiten zwischen den Vereinen zu schlichten
- den Spielbetrieb der Frauen, Herren und Jugend sowie repräsentative Spiele durchzuführen
- den Fußballsport als Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport zu ermöglichen
- das Ehrenamt zu pflegen und zu fördern
- Verträge mit Fernseh- und Rundfunkanstalten sowie gleichartigen Vertragspartnern über die Verwertungsrechte an Meisterschafts- und Pokalspielen abzuschließen soweit nicht der DFB oder der NFV diese Aufgabe wahrnehmen
- Vergütungen aus vorgenannten Verträgen zu verteilen.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Eine Zuwendung im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO ist zulässig.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlage des BFV sind die Satzungen des DFB, des NFV sowie diese Satzung und die dazugehörenden Ordnungen, derzeit die
 - Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)
 - Spielordnung (SpO)
 - Jugendordnung (JO)
 - Schiedsrichterordnung (SRO)
 - Strafordnung (StO)
 - Finanzordnung (FO)
 - Ordnung für Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport (FBGO)
 - Geschäftsordnung (GO)
 - Ordnung für Fußball-Lehrer und Übungsleiter (OFL)
 - Qualifizierungsordnung (QO)
 - Ehrenamtsordnung (EAO)
 - Ordnung für Kommunikationstechnik und Öffentlichkeitsarbeit (KÖO)

- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
 - (3) Die Satzung und Ordnungen des BFV sind für die ihm angeschlossenen Mitglieder verbindlich.
 - (4) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe, sowie Beschlüsse der Gremien erfolgen entweder im amtlichen Mitteilungsblatt, auf der Homepage des Bremer Fußball-Verbandes oder über das elektronische Postfach-System des BFV.
- Urteile und sonstiger Schriftverkehr werden den Vereinen bzw. Betroffenen direkt zugestellt. Der BFV stellt hierfür insbesondere auch das elektronische Postfach-System zur Verfügung.
 - Alle Nachteile, die durch Nichtbeachtung der amtlichen Bekanntmachungen entstehen, gehen zu Lasten der Betroffenen. Eine schriftliche Aufforderung ist nicht erforderlich.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jeder Verein, der am Fußball-Spielbetrieb teilnehmen will, muss einem LSB und dem BFV beitreten. Er beantragt dies unter Vorlage seiner Satzung, des Mitgliederverzeichnisses und der Personalien seiner vertretungsberechtigten Personen. Die Anmeldung ist allen Vereinen des BFV bekannt zu geben. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
- (2) Gegen die Aufnahme kann innerhalb 8 Tagen nach Bekanntgabe beim Vorstand des BFV Einspruch erhoben werden. Gibt der Vorstand dem Einspruch nicht statt, entscheidet der Beirat endgültig.
- (3) Mit dem Aufnahmeantrag ist eine einmalige Beitrittsgebühr zu entrichten. Sie ist in der Finanzordnung des BFV festgelegt.
- (4) Bei Zusammenschlüssen von Vereinen und/oder Fußballabteilungen innerhalb des BFV wird der neue Verein statt der alten Vereine/Abteilungen Mitglied im BFV. Der neu entstandene Verein haftet für alle satzungsgemäßen Verbindlichkeiten der in ihm aufgegangenen Vereine/Abteilungen. Eine Beitrittsgebühr entfällt.

§ 7 Außerordentliche Mitglieder

- (1) Fußballabteilungen anderer Organisationen und Sportgemeinschaften im Rahmen des Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssports können außerordentliche Mitglieder des BFV werden. Eigenständigkeit und Spielberechtigung bedürfen besonderer Vereinbarungen, wenn sie nicht durch die Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssportordnung (FBGO) geregelt sind.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind auch vom DFB lizenzierte Kapitalgesellschaften von Vereinen der Lizenzligen („Tochtergesellschaften“), soweit von diesen Amateurmansschaften am Spielbetrieb des BFV oder als Vertreter des BFV am Spielbetrieb des NFV teilnehmen. Die Kosten der Teilnahme von Mannschaften am Spielbetrieb des BFV sind von den Tochtergesellschaften zu erstatten; das Nähere regelt die Finanzordnung. Förderungsmaßnahmen des BFV aus gemeinnützigen Mitteln sind für Tochtergesellschaften nicht zulässig.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im BFV erlischt durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist jederzeit zulässig. Er muss durch Einschreibebrief an den Vorstand des BFV erklärt werden. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verpflichtungen sind zu erfüllen. Mit dem Ausscheiden gehen alle Mitgliederrechte verloren. Somit besteht auch kein Anspruch auf das Vermögen des BFV
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur auf Antrag des Vorstands oder des Beirates durch rechtskräftiges Urteil des Sportgerichts bzw. des Verbandsgerichts erfolgen, wenn
 - er gegen diese Satzung schwerwiegend verstößt
 - er das Ansehen des Verbandes schädigt
 - er seine Verbindlichkeiten gegenüber dem BFV trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt.
- (4) Ein Verein ist ausgeschlossen, wenn seine Mitgliedschaft in einem Landessportbund endet; die Feststellung trifft der Vorstand.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft und andere Verbandsehrungen

- (1) Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaft, Auszeichnungen und Erinnerungszeichen an Personen und Vereine, die sich um den Fußballsport Verdienste erworben haben, wird in der Ehrenamtsordnung geregelt.
- (2) Ehrenpräsidenten haben Sitz und Stimme im Vorstand und Beirat. Ehrenmitglieder werden zu allen Verbandstagen eingeladen.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 10 Bindung an Satzungen und Ordnungen

- (1) Die Vereine sind als Mitglieder im BFV die Träger des Fußballsports. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen.
- (2) Sie regeln innerhalb ihrer Zuständigkeit alle mit der Pflege des Fußballsports zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit nicht diese Fragen der Beschlussfassung durch den BFV vorbehalten sind.
Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung und der Ordnungen sowie der Beschlüsse der Verbandsorgane verpflichtet.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Die Erhebung, Höhe und Zahlweise werden vom Verbandstag festgesetzt, sonstige finanzielle Leistungen der Vereine sind in der Finanzordnung und in der Rechts- und Verfahrensordnung geregelt.

§ 12 Gebietsschutz

Die Zugehörigkeit von Vereinen zu einem Landesverband ist geschützt. Für die Aufnahme eines Vereins in einen anderen Landesverband oder die Teilnahme einer Mannschaft an den Meisterschaftsspielen eines anderen Landesverbandes ist die Zustimmung des abgebenden Landesverbandes erforderlich.

§ 12 a Datenschutz und Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 3, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der BFV die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angeschlossenen Vereine.

Der BFV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom BFV selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im BFV sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden, der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und BFV sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- (3) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des BFV, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
- (4) Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem BFV oder einem vom BFV mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
- (5) Der BFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Bremischen Datenschutzgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der BFV ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Absatz 1 Unterabsatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der BFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

IV. ORGANE DES VERBANDES

§ 13 Die Organe des BFV

(1) Die Organe des BFV sind

- der Verbandstag
- der Beirat
- der Vorstand
- die Ausschüsse
 - a) Verbandsspielausschuss (VSA)
 - b) Verbandsjugendausschuss (VJA)
 - c) Verbandsschiedsrichterausschuss (VSRA)
 - d) Satzungsausschuss (SA)
 - e) Frauen- und Mädchenausschuss (FMA)
 - f) Qualifizierungsausschuss (QA)
 - g) Ausschuss für Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport (FBGA)
 - h) Ehrenamtsausschuss (EAA)
 - i) Ausschuss für Kommunikationstechnik und Öffentlichkeitsarbeit (KÖA)
- Die Sportgerichte
 - a) Sportgericht
 - b) Verbandsgericht

(2) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben, die nicht in die unmittelbare Zuständigkeit und Arbeit der Verwaltungsorgane fallen, Sonderausschüsse einsetzen. Mitarbeiter des Verbandes und der Vereine können dazu berufen werden. Der Vorstand kann Aufgaben der Ausschüsse nach Abs. 1 neu ordnen oder zusammenfassen, wenn dies regional oder sachlich gerechtfertigt ist.

(3) In die Organe des BFV können nur Personen gewählt werden, die zu den Mitgliedern des Verbandes gehören.

§ 14 Verbandstag

(1) Der BFV hält vom Jahre 1989 an in jedem dritten Kalenderjahr einen Verbandstag ab. Der Verbandstag wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung geleitet.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich über das elektronische Postfach-System des BFV durch den Vorstand des Verbandes. Dies geschieht unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsblatt.

(3) Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 15 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Der Vorstand kann einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Dazu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereine (Stimmrecht gem. §16 (1)) Anträge auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages in der gleichen Sache stellen. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens vier Wochen nach Einreichung der Anträge mit der notwendigen Stimmenzahl stattfinden. Die Einberufungsfrist des § 14 verkürzt sich auf drei Wochen.
- (2) Angelegenheiten, die auf dem letzten ordentlichen Verbandstag behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet sind, können nicht Anlass zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages sein.
- (3) Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Änderungs- und Zusatzanträge sind zulässig.

§ 16 Stimmrecht

- (1) Auf Verbandstagen haben die Vereine je eine Stimme und außerdem für jede Mannschaft, mit der sie einen Monat vor dem Verbandstag an Pflichtspielen teilnehmen, eine weitere Stimme. Stimmübertragung innerhalb eines Vereins ist zulässig.
- (2) Mitglieder der Organe des Verbandes haben je eine Stimme.

§ 17 Aufgaben des Verbandstages

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Beschlussorgan des BFV. Ihm steht die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten dieses Verbandes zu, soweit nicht die Zuständigkeit der Rechtsorgane berührt ist.
- (2) Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegen insbesondere:
 - a) die Wahl folgender Funktionsträger
 - Präsident
 - Vizepräsidenten
 - Vorsitzender des Verbandsspielausschusses
 - Vorsitzender des Frauen- u. Mädchenausschusses
 - Vorsitzender des Satzungsausschusses
 - Vorsitzender des Ehrenamtsausschusses
 - Vorsitzender des Sportgerichts
 - Vorsitzender des Verbandsgerichts
 - b) die Bestätigung folgender Funktionsträger
 - Vorsitzender des Verbandsjugendausschusses
 - Vorsitzender des VerbandsschiedsrichterausschussesWird die Bestätigung versagt, so wählt der Verbandstag in derselben Sitzung.
 - c) die Wahl bzw. Bestätigung der Mitglieder des Beirats gem. §24 (1)
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) die Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und zum Ehrenmitglied

- (3) Zur Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht für Sonderfälle andere Mehrheiten erforderlich sind. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 18 Tagesordnung

Die Tagesordnung ordentlicher Verbandstage soll enthalten:

- Feststellung der stimmberechtigten Anwesenden
- Rechenschaftsberichte des Vorstandes, der Ausschüsse und der Sportgerichte
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- Genehmigung der Haushaltspläne
- Festsetzung der Verbandsbeiträge
- Anträge
- Neuwahlen und Bestätigungen
- Verschiedenes

§ 19 Wahlen

- (1) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl mit Einverständnis der anwesenden Stimmberechtigten (einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen) durch offene Abstimmung erfolgen.
- (2) Gewählt ist die Person, für die sich die Mehrheit der vertretenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.

§ 20 Anträge

- (1) Anträge zum Verbandstag können nur von Mitgliedern und Organen des Verbandes gestellt werden. Sie sind beim Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag einzureichen. Die Anträge sind vom zuständigen Vorsitzenden/Fußballabteilungsleiter zu unterzeichnen. Sie müssen den Vereinen spätestens zehn Tage vor dem Verbandstag schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
- (2) Anträge, die nach Ablauf der Frist bei der Geschäftsstelle eingehen, können, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (3) Dringlichkeit ist gegeben, wenn dies durch das Votum von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen bestätigt wird
- (4) Anträge zur Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 21 Beschlussfassung

- (1) Änderungen der Satzung können nur auf einem ordnungsgemäß einberufenen Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (2) In allen anderen Fällen genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 22 Öffentlichkeit der Verbandstage

Die Verbandstage sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden. In diesem Fall sind die Teilnehmer verpflichtet, die Vertraulichkeit zu wahren.

§ 23 Verbandstagsprotokoll

Über ordentliche und außerordentliche Verbandstage sind Protokolle zu führen, die alle Beschlüsse enthalten müssen. Die jeweilige Niederschrift muss vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet sein. Sie ist den Vereinen innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens innerhalb acht Wochen nach dem Verbandstag, bekannt zu geben.

§ 24 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus:

- den Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 25,
- vier Vertretern der überregionalen Ligen,
- sechs Vertretern des Kreises Bremen-Stadt, drei Vertretern des Kreises Bremerhaven und zwei Vertretern des Kreises Bremen-Nord, die keinem Organ des BFV angehören sollen und auf den jeweiligen Kreistagen gewählt werden. Die Anzahl der Vereinsvertreter muss um mindestens 1 Person höher sein, als die Anzahl der Verbandsvertreter. Erhöht sich durch die Wahl eines Ehrenpräsidenten gem. § 25 (1) die Anzahl der Vorstandsmitglieder, so ist ggf. ein weiteres Beiratsmitglied als Vereinsvertreter vom Verbandstag zu wählen.

(2) Zu den Aufgaben des Beirats gehören:

- a) Er beschließt über alle Angelegenheiten und grundsätzliche Maßnahmen, die nicht ausdrücklich dem Verbandstag vorbehalten sind.
- b) Er kann Bestimmungen und Ordnungen des BFV bei vorliegender Dringlichkeit in und außer Kraft setzen. Diese Beschlüsse gelten nur bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag.
- c) Der Beirat prüft den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlag, der dem Verbandstag als Haushaltsplan zur Genehmigung bzw. Bestätigung vorgelegt wird.
- d) Der Beirat kann Ausschlussanträge stellen.

(3) Verfahrensvorschriften

- a) Die Einberufung des Beirates erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die Sitzungen sollen in der Regel vierteljährlich stattfinden, wobei in Sonderfällen zusätzliche Tagungen einberufen werden können.
- b) Der Vorstand muss den Beirat einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder des Beirates dieses beantragen.
- c) Der Präsident oder ein Vizepräsident leiten die Beiratssitzung.
- d) Der Beirat ist beschlussfähig, sofern mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

§ 25 Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand des BFV besteht aus

- dem Präsidium gem. § 26
- dem Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses.
- dem Vorsitzenden des Damen- und Mädchenausschusses
- dem Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses.

- dem Vorsitzenden des Verbandsschiedsrichterausschusses.
- dem Vorsitzenden des Satzungsausschusses
- den Vorsitzenden der Kreise
- den Ehrenpräsidenten
- dem Geschäftsführer des Verbandes mit beratender Stimme.

Die Vorsitzenden der Kreise und der Ausschüsse können sich durch ein anderes Mitglied ihres Gremiums vertreten lassen.

- (2) Der Präsident und die vier Vizepräsidenten vertreten den Verband im Sinne des §26 BGB. Zwei der genannten Personen vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Verbandes.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes, die vom Verbandstag oder Beirat beschlossen wird.

§ 26 Zusammensetzung des Präsidiums

Das Präsidium des BFV besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten für Finanzen und Marketing (Schatzmeister)
- dem Vizepräsidenten für Qualifizierung (Vorsitzender des QA)
- dem Vizepräsidenten für Kommunikationstechnik und Öffentlichkeitsarbeit (Vorsitzender des KÖO)
- dem Vizepräsidenten für Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport (Vorsitzender des FBGA)

Die sonstigen Aufgabenbereiche des Präsidiums regelt ein vom Vorstand beschlossener Geschäftsverteilungsplan.

§ 27 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:
- die Vertretung des BFV gegenüber anderen Verbänden, den Behörden und der Öffentlichkeit
 - die Überwachung der Einhaltung von Satzung und Verbandstagsbeschlüssen durch Ausschüsse und Mitglieder
 - die Einsetzung von Sonderausschüssen
 - die Festlegung der Verbandsinteressen und deren Wahrung durch die gewählten oder berufenen ehrenamtlichen Mitarbeiter.
 - die Berufung der Beisitzer der Ausschüsse und der Rechtsorgane
 - die Festsetzung der Beträge für Verwaltungsgebühren und Strafen, für die kein anderes Organ zuständig ist.
 - die Festlegung der Erstattungsbeiträge für Teilnahme von Mannschaften der Tochtergesellschaften von Vereinen der Lizenzligen am Spielbetrieb des BFV
 - den Abschluss von Verträgen mit Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie mit gleichartigen Vertragspartnern
 - der Abschluss von Repräsentativspielen
 - der Erlass von Spielverboten im Einvernehmen mit den zuständigen Ausschüssen
 - die Festsetzung der Eintrittspreise für Repräsentativspiele

- die Entscheidung über Gnadengesuche
 - das Stellen von Anträgen auf Ausschluss (§ 8)
 - die Enthebung oder Ergänzung von Vorstands-, Beirats- und Ausschussmitgliedern während der Geschäftsjahre
 - die Einstellung und Entlassung von Angestellten des Verbandes.
- (2) Der Vorstand überträgt dem Präsidium für die laufende Wahlperiode bestimmte, sich aus Abs. 1 ergebenden Aufgaben. Das Präsidium unterrichtet den Vorstand über seine Tätigkeit. Es leitet die laufenden Verbandsangelegenheiten und übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsstelle aus. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt.
- (3) Der Vorstand ist nicht berechtigt, in die Rechtsprechung der Ausschüsse und Sportgerichte einzugreifen. Sollte ein Satzungs- oder Ordnungsverstoß bekannt werden, steht ihm das Recht einer Beschwerde an die jeweilige Instanz zu.

§ 28 Ausschüsse

- (1) Die Beisitzer aller Ausschüsse und Sportgerichte werden auf Vorschlag der/des jeweiligen Vorsitzenden vom Vorstand berufen oder abgelöst. Die Amtsdauer endet mit dem nächsten ordentlichen Verbandstag. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (2) Die Vorsitzenden der Kreisausschüsse sind Mitglieder der jeweiligen Verbandsausschüsse.
- (3) Beschlussfähigkeit und Verhalten bei Abstimmungen regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Aufgaben der Ausschüsse regeln die entsprechenden Ordnungen.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 29 Spielausschuss

- (1) Der Verbandsspielausschuss ist mit Ausnahme von Schiedsrichterangelegenheiten für die Planung und Durchführung des gesamten Spielbetriebes der Herrenmannschaften verantwortlich. Das Nähere regelt die Spielordnung.
- (2) Der Spielausschuss übt Rechtsprechung aus, die in der Rechts- und Verfahrensordnung bestimmt ist.

§ 30 Frauen- und Mädchenausschuss

- (1) Der Frauen- und Mädchenausschuss ist mit Ausnahme von Schiedsrichterangelegenheiten für alle mit dem Spielbetrieb der Frauen und Mädchen verbundenen Aufgaben zuständig. Das Nähere regeln die Spiel- und die Jugendordnung.
- (2) Der Frauen- und Mädchenausschuss übt Rechtsprechung aus, die in der Rechts- und Verfahrensordnung bestimmt ist.

§ 31 Jugendausschuss

- (1) Der Verbandsjugendausschuss ist mit Ausnahme von Schiedsrichterangelegenheiten für die Planung und Durchführung des gesamten Spielbetriebes der männlichen Jugendmannschaften verantwortlich. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

(2) Der Jugendausschuss übt Rechtsprechung aus, die in der Rechts- und Verfahrensordnung bestimmt ist.

(3) Der Vorsitzende wird auf dem Verbandsjugendtag gewählt.

§ 32 Schiedsrichterausschuss

(1) Der Verbandsschiedsrichterausschuss ist für alle Schiedsrichterangelegenheiten auf der Ebene des BFV verantwortlich soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse gegeben ist. Das Nähere regelt die Schiedsrichterordnung.

(2) Der Vorsitzende wird auf dem Verbandsschiedsrichtertag gewählt.

§ 33 Satzungsausschuss

Der Satzungsausschuss nimmt seine Aufgaben beratend für alle Organe des BFV wahr. Er bereitet alle Änderungen der Satzung und Ordnungen vor.

§34 Qualifizierungsausschuss

Der Qualifizierungsausschuss ist zuständig für die gesamte Aus- und Weiterbildung im BFV, insbesondere für

- Trainer
- Jugendbetreuer
- Schiedsrichter
- Schiedsrichterbeobachter
- Freizeitberater
- Kontaktpersonen zum Schulfußball
- Vereins- und Verbandsmitarbeiter

Das Nähere regelt die Qualifizierungsordnung (QO).

§ 35 Ausschuss für Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport

Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssports.

Das Nähere regelt die Ordnung für Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport (FBGO).

§ 36 Ehrenamtsausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für die Pflege und Förderung des Ehrenamts.

Das Nähere regelt die Ehrenamtsordnung (EAO).

§ 37 Ausschuss für Kommunikationstechnik und Öffentlichkeitsarbeit

Der Ausschuss ist zuständig für die Förderung der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Einführung neuer Technologien und Medien.

Das Nähere regelt die Ordnung für Kommunikationstechnik und Öffentlichkeitsarbeit (KÖO).

§ 38 Die Gerichtsbarkeit des Verbandes

(1) Alle Mitglieder des BFV gem. §§ 6 u. 7 unterliegen in allen sportlichen Angelegenheiten der Rechtssprechung des Verbandes.

- (2) Die Zuständigkeiten des Sportgerichts und des Verbandsgerichts regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.
- (3) Die Gerichte sind beschlussfähig mit mindestens drei Richtern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Mitglieder der Gerichte dürfen bei Verhandlungen nicht mitwirken, wenn ihr eigener Verein mittelbar oder unmittelbar betroffen ist. Die beteiligten Vereine haben das Recht, den Einwand der Befangenheit zu erheben.
- (5) Mitglieder der Sportgerichte können innerhalb der Verbandsorgane kein weiteres Amt bekleiden. Kein Verein darf mit mehr als einem Mitglied in den Sportgerichten vertreten sein.

§ 39 Strafen

- (1) Strafen sind in der Strafordnung geregelt.
- (2) Der Vorstand und Beirat und alle Ausschüsse können Ordnungsstrafen festsetzen bei Nichtbeachtung und Nichtbefolgung der Satzung, der Ordnungen, sonstiger Bestimmungen und Entscheidungen der Verbandsorgane.

V. VERSAMMLUNGEN

§ 40 Verbandsjugendtag

- (1) Alle drei Jahre findet mindestens sechs Wochen vor dem Verbandstag der Verbandsjugendtag statt. Er wird vom Verbandsjugendausschuss (VJA) sechs Wochen vorher durch das Verbandsorgan unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Der satzungsgemäß einberufene Verbandsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Der Verbandsjugendtag wählt den Vorsitzenden des VJA.
- (3) Auf dem Verbandsjugendtag hat jeder Verein mit Jugendmannschaften eine Stimme und außerdem für jede Mannschaft, mit der er an den Meisterschaftsspielen teilnimmt, eine weitere Stimme. Maßgebend hierfür ist der Stand einen Monat vor dem Verbandsjugendtag.

§ 41 Verbandsschiedsrichtertag

- (1) Alle drei Jahre findet mindestens sechs Wochen vor dem Verbandstag der Verbandsschiedsrichtertag statt. Er wird vom Verbandsschiedsrichterausschuss (VSRA) sechs Wochen vorher durch das Verbandsorgan unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Der satzungsgemäß einberufene Verbandsschiedsrichtertag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Der Verbandsschiedsrichtertag wählt den Vorsitzenden des VSRA.
- (3) Auf dem Verbandsschiedsrichtertag hat jeder Verein eine Stimme und außerdem für jeden gemeldeten und anerkannten Schiedsrichter eine weitere Stimme. Maßgebend

hierfür ist der Stand am 1. März des laufenden Jahres, mindestens aber ein Monat vor dem Verbandsschiedsrichtertag.

VI. VERSCHIEDENES

§ 42 Rechnungsprüfer

- (1) Auf dem ordentlichen Verbandstag werden gemäß § 17 der Satzung drei Rechnungsprüfer gewählt. Sie sollten in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein.
- (2) Wiederwahl ist zulässig. Der am längsten im Amt tätige Rechnungsprüfer muss jeweils ausscheiden.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind gehalten, mindesten einmal während eines Geschäftsjahres eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. Über das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Vorstand schriftlich zu berichten.
- (4) Nach Ablauf des Geschäftsjahres nehmen die Rechnungsprüfer eine Prüfung der Abschlussbilanz sowie der Einnahmen- und Ausgabenrechnung vor.
- (5) Die Rechnungsprüfer erstatten dem Verbandstag Bericht über ihre Arbeit. Dieser Bericht ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstands.

§ 43 Kostenerstattungen

Verbandsmitarbeiter arbeiten ehrenamtlich und dürfen durch zweckfremde und unangemessene Vergütungen nicht begünstigt werden. Die Erstattung von Kosten regelt die Finanzordnung.

§ 44 Mitarbeiterausweise

Mitglieder des Vorstandes, des Beirates, aller Ausschüsse und der Rechtsorgane erhalten auf Antrag einen Mitarbeiterausweis, der zum freien Eintritt bei allen vom BFV beaufsichtigten sportlichen Veranstaltungen berechtigt. Der Ausweis wird von der Verbandsgeschäftsstelle herausgegeben. Bei Ausscheiden aus dem Amt ist er zurückzugeben.

§ 45 Bildung und Auflösung von Kreisen

- (1) Innerhalb des BFV gibt es die Kreise Bremen-Stadt, Bremen-Nord und Bremerhaven, die in ihrem Aufbau und ihrer Verwaltung die Satzung und die Ordnungen des Verbandes anzuwenden haben.
- (2) Zur Bildung von neuen und zur Auflösung von bestehenden Kreisen ist der Beschluss des Verbandstages mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich
- (3) Für die Einberufung, Durchführung, Beschlussfassung und Wahlen der Kreistage findet diese Satzung mit allen Ordnungen sinngemäß Anwendung.

§ 46 Auflösung des Verbandes

- (1) Bei Auflösung des Bremer Fußball-Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BFV an den Deutschen Fußball - Bund e.V. (DFB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (2) Die Auflösung des BFV kann nur auf einem ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag erfolgen. Für die Einberufung ist der Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Vereine notwendig.
- (3) Zur Beschlussfassung der Auflösung des BFV ist mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmenmehrheit der anwesenden gültigen Stimmen erforderlich.

§ 47 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des BFV ist das Kalenderjahr.

§ 48 Inkrafttreten

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Satzung treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie sind gemäß § 5 Absatz 4 dieser Satzung zu veröffentlichen.
Sofern vom Registergericht oder Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Beirat ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen im Sinne des Verbandstages abzuändern.
- (2) Neufassungen, Änderungen oder Ergänzungen von Ordnungen sind gemäß § 5 Absatz 4 dieser Satzung zu veröffentlichen. Sie treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft.